

Strafrecht BT III

Frühjahrssemester 2015

Prof. Dr. iur. Marc Thommen

Art. 262 StGB – Störung des Totenfriedens

Stellt eine Organentnahme eine Störung des Totenfriedens dar?



Art. 262 StGB – Störung des Totenfriedens

Erfüllen Gunther von Hagens Körperwelten den Tatbestand der Störung der Totenruhe?



Art. 262 StGB – Störung des Totenfriedens

X. Wünscht nach seinem Tod kremiert zu werden. Seine Angehörigen erfüllen ihm diesen Wunsch nicht und führen eine Erdbestattung durch.





Vorlesung	Inhalt	Wo
Mo-16.02.2015	Delikte gegen die Familie Art. 217--Vernachlässigung Unterhaltspflichten, Art. 220--Entziehung Minderjähriger	
Mo-23.02.2015	Gemeingefährliche Delikte Art. 221--Brandstiftung; Art. 222-- <u>Fahrl.</u> Feuersbrunst;	
Mo-02.03.2015	Art. 229-- <u>Baukunde</u> ; Art. 230-Sicherheitsvor. Straftaten gegen den öffentlichen Frieden: Art. 260 ^{ter} -KO; Art. 260 ^{quinquies.} -Terrorismusfinanz.; Art. 261--Kultusfreiheit, Art. 262--Störung Totenfrieden	
Mo-09.03.2015	Art. 261 ^{bis.} --Rassendiskriminierung;	
Mo-16.03.2015	Delikte gegen den Staat: Art. 271--Verbotene Handlungen für einen fremden Staat	
Mo-23.03.2015	Straftaten gegen die öffentliche Gewalt: Art. 285--Gewalt gg. Beamte, Art. 286--Hinderung Amtshandlung, Art. 287--Amtsanmassung	
Mo-30.03.2015	Art. 292--Ungehorsam, Art. 293--Veröffentlichung geheimer Verhandlungen	
Mo-06.04.2015	Ostermontag	
Mo-13.04.2015	Sechseläuten -- Benjamin Meier: Art. 260 Landfriedensbruch	
Mo-20.04.2015	Amtsdelikte: Art. 312--Amtsmissbrauch; Art. 314--Ungetreue Amtsführung, Art. 318--Falsches Arzteugnis, Art. 319-- <u>Entweichenlassen</u> Gefangener	
Mo-27.04.2015	<u>Vorlesung fällt aus</u> (Annual Forum on Corruption, Trier)	
Mo-04.05.2015	Art. 320--Verletzung des Amtsgeheimnisses; Art. 321--Verletzung Berufsgeheimnis	
Mo-11.05.2015	Bestechung: Art. 322 ^{ter.} --Bestechen, Art. 322 ^{quater.} --Sich bestechen lassen; Art. 322 ^{quinquies.} --Vorteilsgewährung, Art. 322 ^{sexties.} --Vorteilsannahme; Art. 322 ^{septies.} --fremde Amtsträger, Art. 322 ^{octies.} --Gem. Best.	
Mo-18.05.2015	Reserve	

Verbrechen und Vergehen gegen den öffentlichen Frieden

(Art. 260; 260^{ter}; 260^{quinquies}; 261;
262; 261^{bis} StGB)

Strafrecht BT III

Verbrechen und Vergehen gegen die Familie

- Art. 217 – Vernachlässigung Unterhaltspflichten,
- Art. 220 – Entziehung Minderjähriger

Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen

- Art. 221 – Brandstiftung
- Art. 222 – Fahrlässige Verursachung einer Feuersbrunst
- Art. 229 – Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde
- Art. 230 – Beseitigung/Nichtanbringung Sicherheitsvorrichtungen

Verbrechen/Vergehen gegen den öffentlichen Frieden

- Art. 260 Landfriedensbruch
- Art. 260^{quinquies} - Terrorismusfinanz.
- Art. 261 – Kultusfreiheit,
- Art. 262 – Störung Totenfrieden
- Art. 261^{bis} – Rassendiskriminierung,

Verbrechen und Vergehen gegen den Staat

- Art. 271 – Verbotene Handlungen für einen fremden Staat

Strafbare Handlungen gegen die öffentliche Gewalt

- Art. 285 – Gewalt gegen Beamte
- Art. 286 – Hinderung Amtshandlung
- Art. 287 – Amtsanmassung
- Art. 292 – Ungehorsam
- Art. 293 – Veröffentlichung geheimer Verhandlungen

Strafbare Handlungen gegen Amts-/Berufspflicht

- Art. 312 – Amtsmissbrauch
- Art. 314 – Ungetreue Amtsführung
- Art. 318 – Falsches Arzzeugnis,
- Art. 319 – Entweichenlassen Gefangener
- Art. 320 – Verletzung des Amtsgeheimnisses
- Art. 321 – Verletzung Berufsgeheimnis

Bestechung

- Art. 322^{ter} – Bestechen
- Art. 322^{quater} – Sich bestechen lassen
- Art. 322^{quinquies} – Vorteilsgewährung
- Art. 322^{sexties} – Vorteilsannahme;
- Art. 322^{septies} – fremde Amtsträger
- Art. 322^{octies} – Gem. Best.

Strafrecht BT III

Verbrechen und Vergehen gegen die Familie

Art. 217 – Vernachlässigung Unterhaltspflichten,
Art. 220 – Entziehung Minderjähriger

Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen

Art. 221 – Brandstiftung
Art. 222 – Fahrlässige Verursachung einer Feuersbrunst
Art. 229 – Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde
Art. 230 – Beseitigung/Nichtanbringung Sicherheitsvorrichtungen

Verbrechen/Vergehen gegen den öffentlichen Frieden

Art. 260 Landfriedensbruch
Art. 260^{quinquies} - Terrorismusfinanz.
Art. 261 – Kultusfreiheit,
Art. 262 – Störung Totenfrieden
Art. 261^{bis} – Rassendiskriminierung

Verbrechen und Vergehen gegen den Staat

Art. 271 – Verbotene Handlungen für einen fremden Staat

Strafbare Handlungen gegen die öffentliche Gewalt

Art. 285 – Gewalt gegen Beamte
Art. 286 – Hinderung Amtshandlung
Art. 287 – Amtsanmassung
Art. 292 – Ungehorsam
Art. 293 – Veröffentlichung geheimer Verhandlungen

Strafbare Handlungen gegen Amts-/Berufspflicht

Art. 312 – Amtsmissbrauch
Art. 314 – Ungetreue Amtsführung
Art. 318 – Falsches Arzteugnis,
Art. 319 – Entweichenlassen Gefangener
Art. 320 – Verletzung des Amtsgeheimnisses
Art. 321 – Verletzung Berufsgeheimnis

Bestechung

Art. 322^{ter} – Bestechen
Art. 322^{quater} – Sich bestechen lassen
Art. 322^{quinquies} – Vorteilsgewährung
Art. 322^{sexties} – Vorteilsannahme;
Art. 322^{septies} – fremde Amtsträger
Art. 322^{octies} – Gem. Best.

Verbrechen und Vergehen gegen öff. Frieden

Art. 258	Schreckung der Bevölkerung
Art. 259	Öff. Aufforderung zu Verbrechen/Gewalttätigkeit
Art. 260	Landfriedensbruch
Art. 260 ^{bis}	Strafbare Vorbereitungshandlungen
Art. 260 ^{ter}	Kriminelle Organisation
Art. 260 ^{quater}	Gefährdung der öff. Sicherheit mit Waffen
Art. 260 ^{quinquies}	Finanzierung des Terrorismus
Art. 261	Störung der Glaubens- und Kultusfreiheit
Art. 261 ^{bis}	Rassendiskriminierung
Art. 262	Störung des Totenfriedens
Art. 263	Tat in selbstverschuldeter Unzurechnungsfähigkeit

Verbrechen und Vergehen gegen öff. Frieden

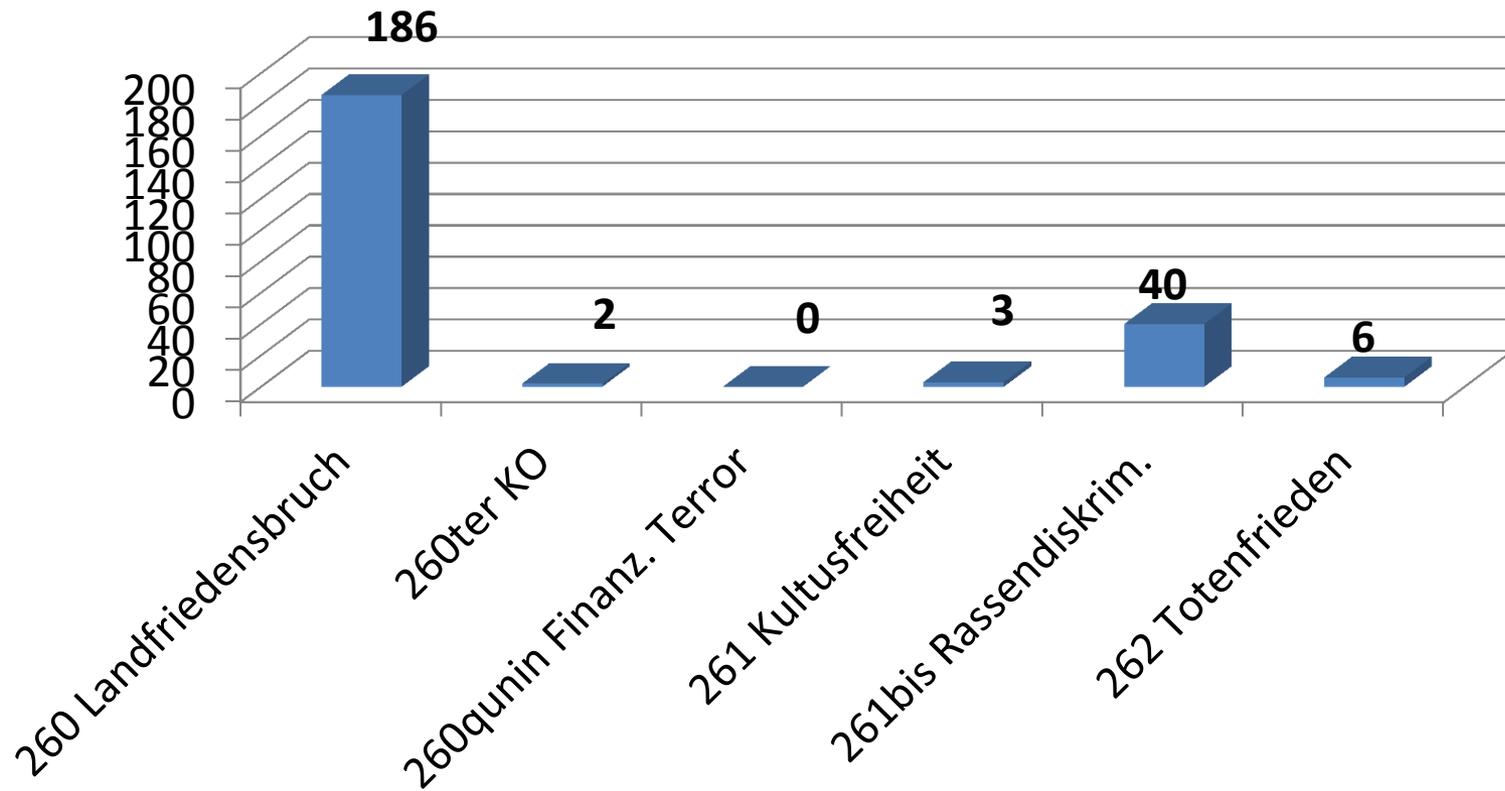
Art. 258	Schreckung der Bevölkerung
Art. 259	Öff. Aufforderung zu Verbrechen/Gewalttätigkeit
Art. 260	Landfriedensbruch
Art. 260 ^{bis}	Strafbare Vorbereitungshandlungen
Art. 260 ^{ter}	Kriminelle Organisation
Art. 260 ^{quater}	Gefährdung der öff. Sicherheit mit Waffen
Art. 260 ^{quinquies}	Finanzierung des Terrorismus
Art. 261	Störung der Glaubens- und Kultusfreiheit
Art. 261 ^{bis}	Rassendiskriminierung
Art. 262	Störung des Totenfriedens
Art. 263	Tat in selbstverschuldeter Unzurechnungsfähigkeit

Störung des Totenfriedens

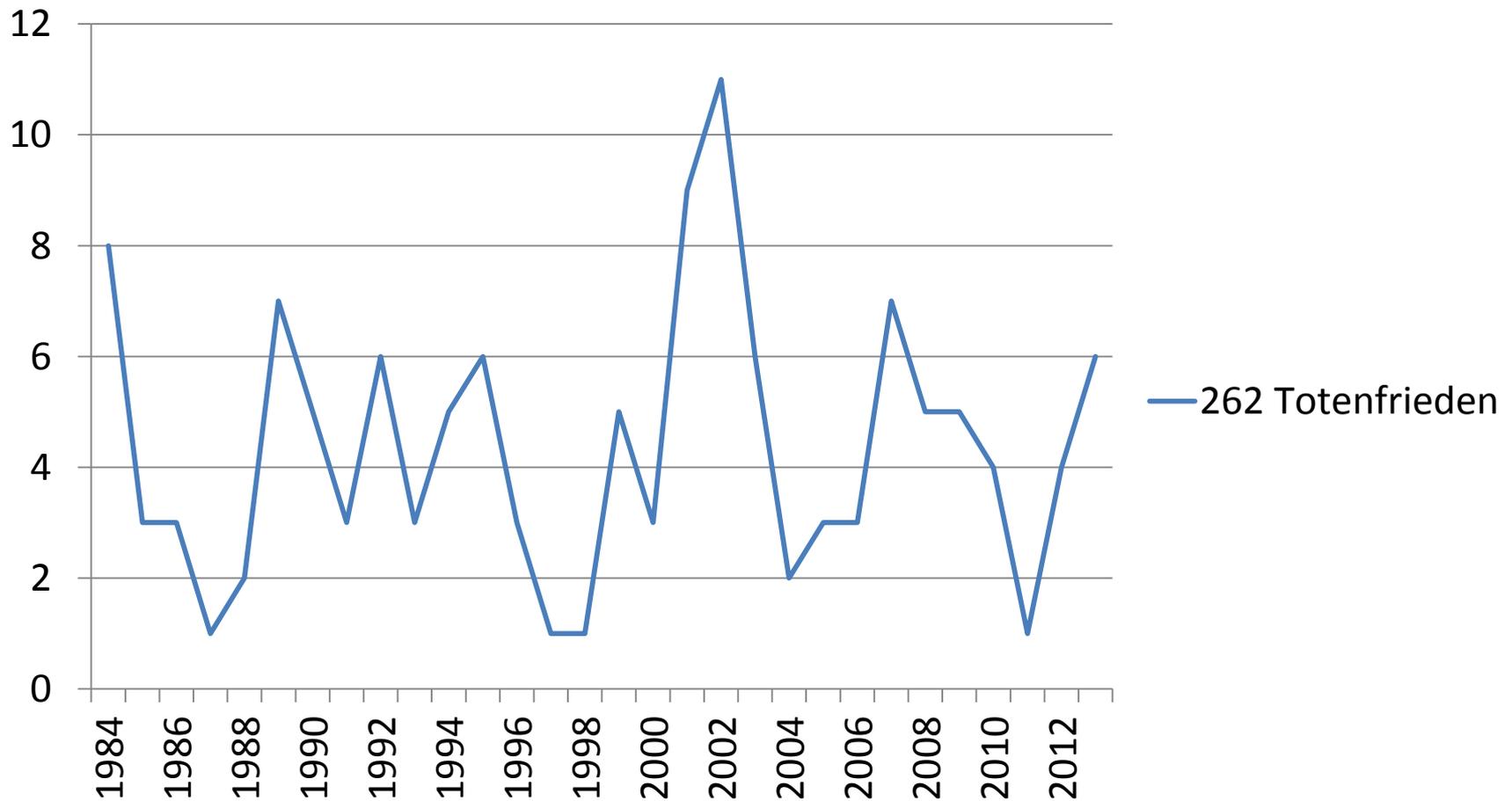
Art. 262 StGB

Verbrechen und Vergehen gegen den öff. Frieden

Urteile im Jahr 2013



Art. 262 – Störung des Totenfriedens



Art. 262 – Störung des Totenfriedens

1. Wer die Ruhestätte eines Toten in roher Weise verunehrt, wer einen Leichenzug oder eine Leichenfeier böswillig stört oder verunehrt, wer einen Leichnam verunehrt oder öffentlich beschimpft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.
2. Wer einen Leichnam oder Teile eines Leichnams oder die Asche eines Toten wider den Willen des Berechtigten wegnimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Art. 262 – Störung des Totenfriedens

Rechtsgut:

- Schutz postmortalen Rechte des Toten?
- Andenkenschutz, Schutz von Pietätsgefühlen
- Menschenwürde (Tag)



Verunstaltung der Grabstätte von Major der Luftwaffe Walter Nowotny, Zentralfriedhof in Wien

Art. 262 – Störung des Totenfriedens

1. Wer die Ruhestätte eines Toten in roher Weise verunehrt, wer einen Leichenzug oder eine Leichenfeier böswillig stört oder verunehrt, wer einen Leichnam verunehrt oder öffentlich beschimpft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.
2. Wer einen Leichnam oder Teile eines Leichnams oder die Asche eines Toten wider den Willen des Berechtigten wegnimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Art. 262 – Störung des Totenfriedens

1. Wer die Ruhestätte eines Toten in roher Weise verunehrt, wer einen Leichenzug oder eine Leichenfeier böswillig stört oder verunehrt, wer einen Leichnam verunehrt oder öffentlich beschimpft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. Wer einen Leichnam oder Teile eines Leichnams oder die Asche eines Toten wider den Willen des Berechtigten wegnimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Grabschändung

Stören Beerdigung/Abdankung

Leichenschändung

Wegnahme Leichnam

Art. 262 Ziff. 1 Abs. 1 – Grabschändung

1. Wer die Ruhestätte
eines Toten in roher Weise
verunehrt



Art. 262 Ziff. 1 Abs. 1 – Grabschändung

Ruhestätte:

- Grab
- Urnennische
- Mausoleum
- Nicht: Leichenhalle, Pathologie, Tatort...

Ikonen der Postmoderne: Die Gräber der russischen Mafia

Publiziert: 15.02.15, 20:33 Aktualisiert: 16.02.15, 09:12

 35  11  [Zu meinen Artikeln hinzufügen](#)



Art. 262 Ziff. 1 Abs. 1 – Grabschändung

Verunehren:

- Beschädigen
- Zerstören
- Verunreinigen
- Unfug, Krawall, Sex
auf dem Friedhof (?)



Art. 262 Ziff. 1 Abs. 1 – Grabschändung

Exhumierung?



Szene aus «Der Bestatter»

Art. 262 Ziff. 1 Abs. 2 – Störung Beerdigung/Abdankung

1. ...

wer einen Leichenzug
oder eine Leichenfeier
böswillig stört oder
verunehrt



Art. 262 Ziff. 1 Abs. 2 – Störung Beerdigung/Abdankung

Leichenfeier:

- Beerdigung
- Abdankung
- ≠ Gedenkmarsch
- ≠ Gedenkkonzert

Art. 262 Ziff. 1 Abs. 3 – Leichenschändung

1. ...

wer einen Leichnam
verunehrt oder öffentlich
beschimpft,



Art. 262 Ziff. 1 Abs. 3 – Leichenschändung

Leiche

- Embryo in vivo/vitro
- Fötus
- Totgeburt
- Hirntoter
- Mumie
- Skelett
- Ötzi



Art. 262 Ziff. 1 Abs. 3 – Leichenschändung

Verunehren:

- Nekrophilie
- Zerteilen, Auflösen, Verbrennen von Leichen nach Tötungsdelikt
- Obduktion
- Crash-Tests mit Leichen
- Kunst



Art. 262 Ziff. 1 Abs. 2 StGB – Leichenschändung

X. Wünscht nach seinem Tod kremiert zu werden. Seine Angehörigen erfüllen ihm diesen Wunsch nicht und führen eine Erdbestattung durch.



Art. 262 Ziff. 1 Abs. 3 – Beschimpfung

«Er verheiratete sich 1942
gegen den Wunsch ...
seiner Eltern mit Marie F.
... Du bist den Weg der
Gottentfremdung
gegangen»



BGE 73 IV 189

Art. 262 Ziff. 1 Abs. 3 – Beschimpfung

Angriff auf die Ehre des
Toten:

«kommt jedoch nichts da-
rauf an, ob sie die Pietäts-
gefühle der Anwesenden
verletzte oder einen
Lebenden beleidigte. Nur
wenn sie an der Ehre des
Toten gerührt hätte, käme
eine Beschimpfung in
Frage»



BGE 73 IV 189

Art. 262 Ziff. 1 Abs. 3 – Leichenschändung

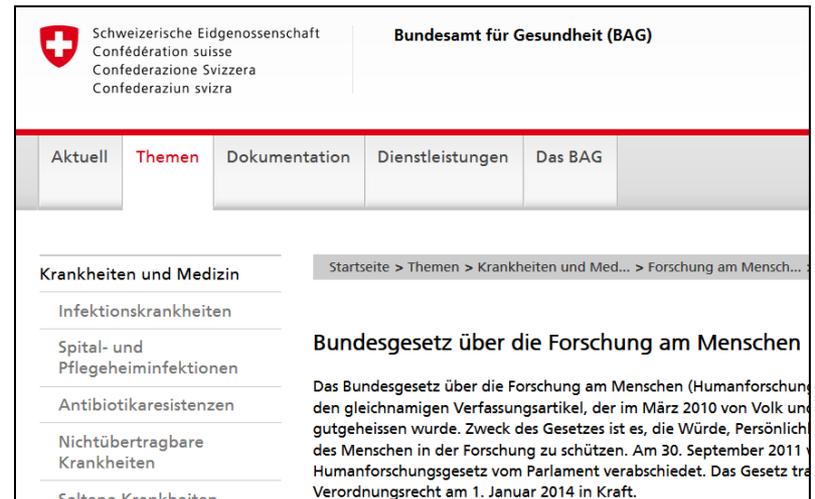
Lebzeitige Einwilligung des
Toten in Verunehrung?



Forschung an verstorbenen Personen

Art. 36 Einwilligung

1 Forschung an verstorbenen Personen darf durchgeführt werden, wenn diese vor ihrem Tod in die Verwendung ihres Körpers zu Forschungszwecken eingewilligt haben.



The screenshot shows the website of the Swiss Federal Office of Health (BAG). The header includes the Swiss flag and the text: Schweizerische Eidgenossenschaft, Confédération suisse, Confederazione Svizzera, Confederaziun svizra, and Bundesamt für Gesundheit (BAG). A navigation bar contains links for 'Aktuell', 'Themen', 'Dokumentation', 'Dienstleistungen', and 'Das BAG'. The main content area is titled 'Krankheiten und Medizin' and lists categories: 'Infektionskrankheiten', 'Spital- und Pflegeheiminfektionen', 'Antibiotikaresistenzen', 'Nichtübertragbare Krankheiten', and 'Seltene Krankheiten'. A breadcrumb trail reads: 'Startseite > Themen > Krankheiten und Med... > Forschung am Mensch...'. The main heading is 'Bundesgesetz über die Forschung am Menschen'. The text below states: 'Das Bundesgesetz über die Forschung am Menschen (Humanforschung) den gleichnamigen Verfassungsartikel, der im März 2010 von Volk und Landrat angenommen wurde. Zweck des Gesetzes ist es, die Würde, Persönlichkeit und die Rechte des Menschen in der Forschung zu schützen. Am 30. September 2011 wurde das Humanforschungsgesetz vom Parlament verabschiedet. Das Gesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.'

Art. 262 Ziff. 2 – Wegnahme Leichnam

2. Wer einen Leichnam oder Teile eines Leichnams oder die Asche eines Toten wider den Willen des Berechtigten wegnimmt,



Art. 262 Ziff. 2 – Wegnahme Leichnam

2. Wer einen Leichnam
oder Teile eines Leich-
nams oder die Asche eines
Toten wider den Willen
des **Berechtigten**
wegnimmt,



Art. 262 Ziff. 2 – Wegnahme Leichnam

Sind Leichen/Leichenteile
Sachen?

www.jusletter.ch

Susan Maurer / Daniel Kersting

Ist der Leichnam eine Sache?

Ein Dialog zwischen Rechtswissenschaft und Philosophie

Die zunehmende Nutzung des menschlichen Leichnams innerhalb wie ausserhalb der Medizin erzwingt eine Grundlagenreflexion auf dessen Rechtsnatur. Dabei gilt es die Frage zu prüfen, ob der Leichnam als Sache gelten solle. Im Dialog zwischen Rechtswissenschaft und Philosophie werden im Folgenden wesentliche Probleme einer sachenrechtlichen Qualifizierung unter besonderer Berücksichtigung gegenwärtiger Kommerzialisierungsbestrebungen erörtert. Schliesslich wird eine Lösung vorgeschlagen, die beansprucht, die personale Perspektive auf den Leichnam angemessen in die rechtliche Subsumtion zu integrieren, um eine ganzheitliche Lösung zu erzielen.

Rechtsgebiet(e): Gesundheitsrecht; Sachenrecht; Wissenschaftliche Beiträge

Susan Maurer / Daniel Kersting, Ist der Leichnam eine Sache?, in: Jusletter 29. August 2011 Jusletter, 29. August 2011

Art. 641a Abs. 1 ZGB

Tiere sind keine Sachen.



Art. 262 Ziff. 2 – Wegnahme von Leichen(teilen)

Sind Goldzähne
Leichenteile?



Art. 642 Abs. 2 ZGB – Eigentum/Bestandteile

Bestandteil einer Sache ist alles, was nach der am Orte üblichen Auffassung zu ihrem Bestande gehört und ohne ihre Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung nicht abgetrennt werden kann.



Art. 262 StGB – Störung des Totenfriedens

Stellt eine Organentnahme eine Störung des Totenfriedens dar?



Art. 8 Transplantationsgesetz

Voraussetzungen der Entnahme

1 Organe, Gewebe oder Zellen dürfen einer verstorbenen Person entnommen werden, wenn:

- a. sie vor ihrem Tod einer Entnahme zugestimmt hat;
- b. der Tod festgestellt worden ist.

2 Liegt keine dokumentierte Zustimmung oder Ablehnung der verstorbenen Person vor, so sind ihre nächsten Angehörigen anzufragen, ob ihnen eine Erklärung zur Spende bekannt ist.

3 Ist den nächsten Angehörigen keine solche Erklärung bekannt, so können Organe, Gewebe oder Zellen entnommen werden, wenn die nächsten Angehörigen einer Entnahme zustimmen. Sie haben bei ihrer Entscheidung den mutmasslichen Willen der verstorbenen Person zu beachten.

4 Sind keine nächsten Angehörigen vorhanden oder erreichbar, so ist die Entnahme unzulässig.

5 Der Wille der verstorbenen Person hat Vorrang vor demjenigen der nächsten Angehörigen.

6 Hat die verstorbene Person die Entscheidung über eine Entnahme von Organen, Geweben oder Zellen nachweisbar einer Person ihres Vertrauens übertragen, so tritt diese an die Stelle der nächsten Angehörigen.

7 Eine Erklärung zur Spende kann abgeben, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat.

8 Der Bundesrat umschreibt den Kreis der nächsten Angehörigen.

Zustimmung Verstorbener

Eruierung mutmasslicher Wille

Zustimmung Angehörige

Unzulässigkeit

Vorrang Wille des Verstorbenen

Vertrauensperson

Zustimmungsfähigkeit

Art. 69 Transplantationsgesetz/Vergehen

1 Sofern keine schwerere strafbare Handlung nach dem Strafgesetzbuch vorliegt, wird mit Gefängnis oder mit Busse bis zu 200000 Franken bestraft, wer vorsätzlich:

- c. einer verstorbenen Person Organe, Gewebe oder Zellen entnimmt, ohne dass dafür eine Zustimmung vorliegt (Art. 8)



Strafrecht BT III

Frühjahrssemester 2015

Prof. Dr. iur. Marc Thommen